


Ciba
Ciba Spezialitätenchemie Holding AG
 Basel

AKTIENRÜCKKAUF

Ciba Spezialitätenchemie Holding AG (**Ciba** oder **Gesellschaft**) beabsichtigt, ihr Aktienkapital von CHF 432'780'702, bestehend aus 72'130'117 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 6 (**Aktie/n**), um maximal 10% durch Rückkauf von bis zu 7'213'011 Aktien herabzusetzen. Die Herabsetzung soll durch Vernichtung der zurückgekauften Aktien erfolgen. Die Vernichtung steht jedoch unter dem Vorbehalt (**Vorbehalt**), dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (**VR**) die zurückgekauften Aktien für die Finanzierung von Akquisitionen verwenden kann. Basierend auf dem Schlusskurs vom 22. August 2003, entspricht das maximale Rückkaufsvolumen einem Marktwert von rund CHF 695 Mio. Der VR wird der ordentlichen Generalversammlung 2004 und/oder 2005 beantragen, das Aktienkapital der Gesellschaft im Umfang der zurückgekauften Aktien zu reduzieren, allerdings unter dem genannten Vorbehalt. Solange die Aktionäre keinen entsprechenden Beschluss gefasst haben, wird Ciba gemäss Art. 659 Abs. 1 OR nur Aktien im Umfang von maximal 10% des Aktienkapitals erwerben.

Durch den Aktienrückkauf beabsichtigt Ciba, Mittel an ihre Aktionäre zurückzugeben und sich gleichzeitig die Flexibilität für Akquisitionen zu bewahren.

Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der virt-x durchgeführt. Die an der New York Stock Exchange kotierten American Depositary Shares der Gesellschaft werden somit vom Aktienrückkauf nicht erfasst.

ZWEITE HANDELSLINIE AN DER VIRT-X

An der virt-x wird eine zweite Handelslinie eröffnet. Auf dieser zweiten Linie tritt ausschliesslich Ciba als Käuferin auf (durch Credit Suisse First Boston, Zürich (**CSFB**), die mit der Abwicklung des Rückkaufs betraute Bank) und erwirbt Aktien zum Zweck der anschliessenden Kapitalreduktion, unter dem Vorbehalt, dass der VR die Aktien zur Finanzierung von Akquisitionen verwenden kann. Der Handel der Aktien mit der Valorennummer 581 972 läuft normal weiter und wird durch diesen Rückkauf nicht berührt. Daher kann ein verkaufswilliger Aktionär seine Aktien entweder wie üblich verkaufen oder sie der Gesellschaft über die zweite Handelslinie andienen. Ciba ist zu keiner Zeit verpflichtet, Aktien über die zweite Handelslinie zu erwerben, sondern wird nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Im Fall eines Verkaufs über die zweite Handelslinie wird die eidgenössische Verrechnungssteuer (**Verrechnungssteuer**) in der Höhe von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und dem Nominalwert der Aktien abgezogen. Die Verrechnungssteuer ist unabhängig davon geschuldet, ob die zurückgekauften Aktien schliesslich vernichtet oder zur Finanzierung von Akquisitionen verwendet werden.

Rückkaufspreis Der Rückkaufspreis bzw. der Kurs der zweiten Handelslinie wird dem Aktienkurs der ersten Handelslinie folgen.

Bezahlung des Nettopreises und Lieferung der Aktien Der Handel auf der zweiten Linie stellt eine normale Börsentransaktion dar. Die Bezahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis minus Verrechnungssteuer) auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien) und Lieferung der Aktien erfolgt usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum.

Beauftragte Bank Ciba hat CSFB beauftragt, den Aktienrückkauf durchzuführen. CSFB wird als einzige Börsenteilnehmerin (ab 1. September 2003 via Credit Suisse, Zürich) namens Ciba Geldkurse für Aktien auf der zweiten Handelslinie stellen.

Verkauf über die zweite Linie Verkaufswillige Aktionäre werden eingeladen, ihre Bank oder CSFB zu kontaktieren.

Handel auf der zweiten Linie Der Handel auf der zweiten Linie an der virt-x wird am 27. August 2003 aufgenommen und dauert längstens ein Jahr.

Ausserbörsliche Transaktionen Gemäss Regelwerk der virt-x sind ausserbörsliche Transaktionen bei Aktienrückkäufen auf einer separaten Handelslinie verboten.

Steuern Dieser Rückkauf eigener Aktien stellt sowohl bei der Verrechnungssteuer als auch bei den Einkommensteuern eine Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft dar. Die Steuerfolgen für den verkaufenden Aktionär sind daher – unabhängig vom späteren Verwendungszweck der Aktien durch Ciba – wie folgt:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer in der Höhe von 35% wird auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem Nominalwert der Aktien erhoben. Die Steuer wird von der Gesellschaft oder der beauftragten Bank zurückbehalten.

In der Schweiz ansässige Aktionäre haben einen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, falls sie zum Zeitpunkt des Rückkaufs an den Aktien wirtschaftlich berechtigt sind (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Nicht in der Schweiz ansässige Personen können nach Massgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen.

2. Einkommenssteuern

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die direkte Bundessteuer. Üblicherweise folgt die Praxis im Zusammenhang mit Staats- und Kommunalsteuern der Besteuerung für die direkte Bundessteuer.

a. Aktien im Privatvermögen

Im Fall eines Rückkaufs der Aktien durch die Gesellschaft unterliegt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und dem Nominalwert der Aktien der Einkommenssteuer.

b. Aktien im Geschäftsvermögen

Im Fall eines Rückkaufs der Aktien durch die Gesellschaft unterliegt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und dem steuerlich relevanten Buchwert der Aktien der Einkommenssteuer.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Herabsetzung des Aktienkapitals unterliegt nicht der Umsatzabgabe, aber der Börsengebühr virt-x inklusive der Zusatzabgabe EBK zum Satz von 0,011%.

Die beschriebenen Steuerfolgen treten unabhängig davon ein, wie Ciba die zurückgekauften Aktien verwenden wird. In Einzelfällen können steuerliche Besonderheiten eintreten, sofern Ciba die zurückgekauften Aktien nicht vernichtet. Personen, die einen Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden diesen Abzug nur dann zulassen, falls das Aktienkapital tatsächlich im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.

Nicht-öffentliche Informationen Ciba bestätigt, dass sie nicht im Besitz von nicht-öffentlichen Informationen ist, welche eine Entscheidung der Aktionäre wesentlich beeinflussen könnten.

Eigene Beteiligungsrechte	Anzahl Aktien	Kategorie	Kapitalanteil	Stimmrechtsanteil
	3'657'010	Namenaktien	5,07%	5,07%

Aktionäre mit mehr als 5% der Stimmrechte Artisan Partners Limited Partnership, Milwaukee, Wisconsin, USA
(Datum der Offenlegungsmeldung im Schweizerischen Handelsamtsblatt: 26. Juni 2002)

Anzahl Aktien	Kategorie	Kapitalanteil	Stimmrechtsanteil
3'616'926	Namenaktien	5,01%	5,01%

Putnam Investment Management, Inc., Boston, Massachusetts, USA
The Putnam Advisory Company, Inc., Boston, Massachusetts, USA
(Datum der Offenlegungsmeldung im Schweizerischen Handelsamtsblatt: 26. Oktober 2001)

Anzahl Aktien	Kategorie	Kapitalanteil	Stimmrechtsanteil
3'720'789	Namenaktien	5,16%	5,16%

Information über Aktienrückkauf Ciba wird regelmässig unter www.cibasc.com/sharebuyback über den Fortgang des Aktienrückkaufs informieren.

Dieses Inserat stellt keinen Emissionsprospekt gemäss Art. 652a oder 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to U.S. persons and may be accepted only by Non-U.S. persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer must not be distributed in or sent to the United States and must not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

27. August 2003 Die mit der Durchführung des Aktienrückkaufs beauftragte Bank:

Credit Suisse First Boston

Ciba Spezialitätenchemie Holding AG	Valorennummer	ISIN	Telekurs-Ticker
Namenaktie von CHF 6 Nennwert	581 972	CH 000 581972 4	CIBN
Namenaktie von CHF 6 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Handelslinie)	1 661 377	CH 001 661377 7	CIBNE